

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg für Werbung an Taxen und Mietwagen



Das Landratsamt Ebersberg erlässt auf der Grundlage von § 43 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Fassung vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.11.2007 (BGBl. I S. 2569) für die Taxen- und Mietwagenunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Ebersberg abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 1 BOKraft folgende Allgemeinverfügung:

1. An Taxen darf nach außen wirkende Werbung auf den Hecktüren oder einer Heckklappe einschließlich der Heckscheibe angebracht werden.
2. An Taxen darf auch an jener seitlichen Fahrzeugfläche Werbung aufgebracht werden, auf welcher bauartbedingt Türen fehlen.
3. An Taxen darf nach außen wirkende Werbung auf der Frontscheibe angebracht werden.
4. An Taxen und Mietwagen darf ein Dach- oder Heckwerbeträger angebracht werden.
5. An Mietwagen ist nach außen wirkende Werbung auf allen Fahrzeugflächen zulässig.
6. Die Regelungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sind bei der Aufbringung von Werbung zu beachten und haben Vorrang.
7. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verfügung zuwiderhandelt, kann gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG i. V. m. Abs. 2 Alt. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis 5000 € belegt werden.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg folgenden Tag wirksam. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 19.09.2003 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung ergeht unter folgenden Auflagen:

- 1.1 Die Werbung ist auf ein Viertel der Fläche der Hecktüren oder der Heckklappe zu beschränken. Die Werbefläche der Heckscheibe sowie transparente Folie wird nicht eingerechnet.
- 1.2 Die Werbung auf der seitlichen Fahrzeugfläche auf welcher bauartbedingt Türen fehlen, ist auf jene Fläche zu beschränken, auf welcher sich sinngemäß die Türen befinden würden.
- 1.3 Die Werbung hat so beschaffen zu sein, dass trotz Werbung der gesetzlich vorgeschriebene Farbton hellelfenbein (RAL 1015) als Untergrundfarbe noch deutlich erkennbar ist. Eine Farbänderung zugunsten der Werbeaufschrift ist nicht zulässig.

Gründe:

I. Sachverhaltsdarstellung

Mehrere Taxiunternehmer im Landkreis Ebersberg beantragten mittlerweile eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Beschränkung, dass nach außen wirkende Werbung nur auf den seitlichen Fahrzeugtüren aufgebracht werden darf. Des Weiteren erreichen uns immer wieder Anfragen von Unternehmern, wo und ob Sie an Ihren Fahrzeugen Werbung aufbringen dürfen. Um in dieser Hinsicht Klarheit zu schaffen und um eine Vielzahl von einzelnen Ausnahmegenehmigungen zu vermeiden wurde diese Allgemeinverfügung erlassen.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 33 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sind die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden zuständig, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 42 mit Ausnahme des § 41 Abs. 1 BOKraft zu genehmigen, soweit sie Genehmigungsbehörden für die jeweilige Verkehrsart sind. Gelegenheitsverkehr ist die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr nach den §§ 42, 42a und 43 des Personenbeförderungsgesetzes ist (§ 46 Abs. 1 PBefG). Als Form des Gelegenheitsverkehrs zählt auch der Verkehr mit Taxen und Mietwagen (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 und 3 PBefG). Das Landratsamt Ebersberg ist sachlich und örtlich für die Genehmigung des Gelegenheitsverkehrs mit Personenkraftwagen zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 1 PBefG i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 2 ZustVVerk. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 11 Abs. 2 Nr. 2 PBefG. Demnach ist das Landratsamt Ebersberg auch für die Genehmigung von Ausnahmen der BOKraft nach § 33 Abs. 1 ZustVVerk zuständig. Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BOKraft können die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von allen Vorschriften der BOKraft genehmigen. In § 43 Abs. 1 Satz 2 BOKraft ist geregelt, dass sie für den Bereich einzelner Genehmigungsbehörden Ausnahmen auch allgemein für die Unternehmer, die im Besitz einer Genehmigung für den Taxen- oder Mietwagenverkehr sind, genehmigen können. Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), ist nach außen wirkende Werbung an Taxen und Mietwagen nur auf den seitlichen Fahrzeugtüren zulässig.

Vor der Erteilung der Allgemeinverfügung hat das Landratsamt Ebersberg sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend ausgeübt, dass es das öffentliche Interesse am Verbot der über die Seitentüren hinausgehenden Werbung, mit den privaten, grundrechtlich geschützten Interessen an der vollen gewerbsmäßigen Nutzung der Taxen und Mietwagen abgewogen hat (Art. 40 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Zunächst zum öffentlichen Interesse:

Primär geht es bei der Regelung des § 26 Abs. 2 Satz 1 BOKraft um die Sicherstellung einer einheitlichen äußerlichen Kenntlichmachung der Taxen. Sie sollen im Straßenverkehr schnell und einfach erkannt werden können und sich vom privaten Verkehr, insbesondere vom Mietwagenverkehr gut differenzieren lassen. Dies soll durch die einheitliche Farbe hellelfenbein (RAL 1015) erreicht werden. Die Farbe soll nicht durch übermäßige Werbung verdeckt und somit unterlaufen werden. Letztlich soll ein

ähnliches optisches Erscheinungsbild der Taxen auch der Chancengleichheit der Taxenunternehmen und der Funktion des Taxigewerbes dienen. Diese Gründe, welche gewissermaßen für die Aufrechterhaltung des § 26 Abs. 2 Satz 1 BOKraft und für eine restriktive Handhabung von Ausnahmegenehmigungen nach § 43 Abs. 1 Satz 2 BOKraft sprechen, sind durch die vergangene Rechtsprechung abgeschwächt worden.

So heißt es im Urteil des VG München 23. Kammer Az. M 23 K 02.1483 vom 31.07.2002:

„Hinsichtlich der Erkennbarkeit der Taxen ist von den Fähigkeiten eines durchschnittlichen Taxifahrgastes auszugehen. Allein wenn ein fahrendes Taxi auf der Straße angehalten werden soll, wären Probleme mit der Erkennbarkeit überhaupt denkbar, da an einem Taxistandplatz oder bei einer persönlichen Bestellung nicht vorstellbar ist, dass ein Taxi nicht erkannt wird. Aber auch beim Anhalten auf der Straße kann davon ausgegangen werden, dass keine Schwierigkeiten entstehen. Von vorne betrachtet, ist der Heckwerbeträger ohnehin nicht sichtbar...Die Werbefläche selbst ist nicht zu sehen. Aufgrund der Farbe des Fahrzeuges...ist davon auszugehen, dass ein durchschnittlicher Betrachter das Fahrzeug auch weiterhin als Taxi erkennt. Es ist im Übrigen nicht davon auszugehen, dass die Taxiunternehmer ein Interesse an Werbemaßnahmen hätten, unter denen die Erkennbarkeit ihrer Taxen leiden würde, da damit Einnahmensenkürzungen verbunden wären.“

Das Urteil bezog sich auf Heck- und Dachwerbeträger. Heckwerbeträger sind mittlerweile in zahlreichen Landkreisen mittels einer Allgemeinverfügung erlaubt (z.B. im Landkreis München, Erding, Freising, Starnberg u.a.). Es ist unsererseits kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, warum beispielsweise Folienwerbung auf den Hecktüren oder der Heckklappe eines Taxis hinsichtlich der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung anders behandelt werden sollte als etwaige Heckaufbauten. Um dennoch einer Vollfolierung der Heckklappe entgegenzuwirken wurde die Allgemeinverfügung in Punkt 1.1 mit einer entsprechenden Auflage versehen, dass nicht mehr als ein Viertel der Hecktüren oder Heckklappe für Werbezwecke überklebt wird. Die Fensterfläche der Hecktüren oder Heckklappe sowie transparente Folie wird nicht eingerechnet da hier der Farbton hellelfenbein nicht verdeckt wird. Die Auflage stellt im Vergleich zur Ablehnung der Ausnahmegenehmigung das mildere Mittel dar. Für Taxiunternehmer besteht somit einerseits die Möglichkeit zu werben, und andererseits ist die Farbe hellelfenbein auch bei einer Betrachtung des Fahrzeuges von hinten noch sichtbar vorhanden. Einem durchschnittlichen Betrachter ist es somit noch möglich, das Fahrzeug als Taxi zu identifizieren. Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 BOKraft i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Alt. 1 BayVwVfG kann die Ausnahmegenehmigung, hier in Form einer Allgemeinverfügung, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Im Urteil des BVerwG vom 30.06.2005 Az. 3 C 24/04 heißt es:

„Die Chancengleichheit ist durch die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nicht gefährdet. Diese wird dadurch gewährt, dass alle Unternehmer denselben personenbeförderungsrechtlichen Vorgaben unterliegen. Die Aufgaben von Taxen als öffentliches Verkehrsmittel werden von den Unternehmern im freien Wettbewerb erfüllt. Werbung für das eigene Unternehmen ist immer darauf gerichtet, Kunden zu Lasten der Konkurrenz zu gewinnen. Dieses Verhalten ist im Rahmen der Berufsausübungsfreiheit geschützt.“

Darüber hinaus ist durch die Allgemeinverfügung sichergestellt, dass alle Unternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Ebersberg über die gleichen Werbechancen verfügen.

Des Weiteren wurde ausgeführt:

„Das Funktionieren des Taxigewerbes sehen wir durch die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nicht bedroht. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Erteilung der beantragten Werbung ein ruinöser Wettbewerb entstünde, der die Existenz und Funktionsfähigkeit des Taxenverkehrs in Frage stellt. Eine Gefährdung des Taxigewerbes ist darüber hinaus nicht bereits dann anzunehmen, wenn einzelne Unternehmen im Wettbewerb nicht mithalten können.“

Für Mietwagen indes gibt es laut dem Kommentar zum Personenbeförderungsgesetz Bidinger keine Verbotsbegründung. So heißt es in den Randnummern 93 und 94 zu § 26 BOKraft:

„Die Werbebeschränkung soll für Taxi und Mietwagen gleichermaßen gelten. Soweit auch Mietwagen in die Verbotsregelung einbezogen werden, ist diese Bestimmung indes verfassungswidrig. Anders als für Taxen besteht nämlich für Mietwagen nicht das Erfordernis der Erkennbarkeit anhand einer einheitlichen Farbgebung. Deshalb bedarf es auch keiner Beschränkung der Werbung auf die seitlichen Fahrzeugtüren.“

Demgegenüber stehen die privaten Interessen:

Die Beschränkung der Werbefläche an Taxen und Mietwagen betrifft die Berufsausübungsfreiheit im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Zur Berufsausübungsfreiheit gehört nicht nur die berufliche Betätigung selbst, sondern auch jede Tätigkeit, die mit der Berufsausübung zusammenhängt und dieser dient (vgl. BVerfG vom 04.09.1999, Az. 1 BvR 2310/98).

Hierunter kann auch die Werbung an Taxen und Mietwagen subsumiert werden. Beweggründe für die Anbringung von Werbung sind im Wesentlichen zwei Dinge. Zum einen kann für das eigene Unternehmen geworben werden, zum anderen können durch Fremdwerbung zusätzliche Einnahmen erzielt werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass durch die Abwägung der bereits ergangenen Rechtsprechung hinsichtlich der Außenwerbung an Taxen und Mietwagen kein signifikanter Grund dafür ersichtlich ist, die gesetzlichen Werbebeschränkungen nicht durch eine Allgemeinverfügung zu lockern.

III. Rechtliche Hinweise

Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sind bei der Anbringung von Werbung zu beachten. Hierzu wird insbesondere auf folgendes verwiesen:

Werden auf Scheiben von Fahrzeugen nachträglich Folien aufgeklebt oder auf andere Weise aufgebracht, so erlischt nach § 19 Abs. 2 StVZO die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs, es sei denn, für die Folie ist eine Bauartgenehmigung nach § 22 a Abs. 1 Nr. 3 StVZO erteilt, die das Aufbringen an der betreffenden Scheibe zulässt und die hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nicht von einer Abnahme abhängt.

Nicht betroffen sind laut der Verkehrsverlautbarung Nr. 129 vom 22. Mai 1986 (VkB11986 S.306) kleinere Aufkleber, deren Fläche kleiner als 0,1 m² ist. Es darf aber keinesfalls mehr als ein Viertel der Scheibe mit Aufklebern versehen werden. Die Scheibeneinfassung muss von Aufklebern frei bleiben. Beim Anbringen derartiger Aufkleber auf die Windschutzscheibe ist zu beachten, dass das für den Fahrzeugführer vorgeschriebene

ausreichende Sichtfeld unter allen Betriebs- und Witterungsverhältnissen gewährleistet sein muss (§ 35 b Abs. 2 StVZO).

Die Vorschriften der StVZO sind bei der Anbringung von Dach- bzw. Heckwerbeträgern zu beachten. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass für die verwendeten Werbeträger ein Teilegutachten im Sinn von § 19 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a) StVZO oder eine Betriebs-erlaubnis für Fahrzeugteile gemäß § 22 StVZO vorliegen muss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Dr. Kluge
Regierungsrätin